

Regierungsratsbeschluss

vom 1. September 2009

Nr. 2009/1523

Gemeinden Selzach und Bettlach: Grundwasserschutzzone für die Quellen Schlangenbrunnen der Wasserversorgung Bettlach / Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde (EG) Bettlach beabsichtigt, die Grundwasserschutzzone für die Quellen Schlangenbrunnen im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) sowie im Sinne von §§ 14 ff. kant. Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) auszuscheiden.
- 1.2 Ursprünglich hatte die EG Bettlach die Grundwasserschutzzonen zum Schutz der drei Quellgebiete Allmend, Schweikersbrunnen und Schlangenbrunnen der Wasserversorgung Bettlach zusammen und koordiniert ausscheiden wollen. Das entsprechende Schutzzonenreglement und der dazugehörige Schutzzonenplan wurden vom 30. März 2000 bis 27. April 2000 öffentlich in der Gemeinde aufgelegt. Es gingen zwei Einsprachen gegen die Zonen der Quellen Schlangenbrunnen ein. Als sich nach zwei Jahren zeigte, dass innert nützlicher Frist mit den Einsprechern keine Einigung gefunden werden konnte, entschied sich die EG Bettlach, das Verfahren für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone für die zwei Quellgebiete Allmend und Schweikersbrunnen vom Quellgebiet Schlangenbrunnen zu trennen.
- 1.3 Erst 2004 wurde die Schutzzonenausscheidung für die Quellen Schlangenbrunnen erneut in Angriff genommen und die weiteren notwendigen Schritte im Ausscheidungsverfahren an einer gemeinsamen Begehung mit dem Amt für Umwelt abgesprochen. Im Auftrag der EG Bettlach hat das Büro Wanner AG, Solothurn, die Schutzzonendokumente für die Quellen Schlangenbrunnen neu ausgearbeitet.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Quellen Schlangenbrunnen weisen eine Schüttungsmenge von gesamthaft 150 bis 600 m³/Tag auf und bilden mit ca. 30 % des Gesamtertrags aller genutzten Quellen einen wesentlichen Teil der Bettlacher Trinkwasserversorgung.
- 2.2 Gestützt auf das rechtsgültige GWP der Einwohnergemeinde Bettlach (RRB Nr. 2286 vom 12.09.1995) wird an der Nutzung der Schlangenbrunnenquellen für die öffentliche Wasserversorgung festgehalten. Auch auf der Stufe der regionalen Wasserversorgungsplanung für den oberen Kantonsteil (WOK) werden die Schlangenbrunnenquellen als bedeutend eingestuft (Kategorie erste Priorität).
- 2.3 Die Quellen Schlangenbrunnen bestehen aus vier Sammelbrunnstuben. Drei Sammelbrunnstuben befinden sich auf Selzacher Gemeindegebiet, die vierte auf Bettlacher Boden. Die dazugehörige Schutzzone liegt auf Gebiet der Gemeinden Selzach und Bettlach, weshalb in beiden Gemeinden ein kommunales Nutzungsplanverfahren nach §§ 15 ff. PBG durchgeführt werden muss. Die Federführung obliegt dem Gemeinderat Bettlach.

- 2.4 Am 5. März 2007 reichte das Büro Wanner AG, Dornacherstrasse 29, 4501 Solothurn, im Auftrag der Gemeinderäte Bettlach und Selzach das überarbeitete Schutzzonendossier dem Amt für Umwelt (AfU) zur Vorprüfung im Sinne von §§ 15 ff. PBG ein (Beschlüsse GR Bettlach Nr. 5838 vom 24. April 2007 und GR Selzach Nr. 31 vom 26. April 2007).
- 2.5 Mit Schreiben vom 17. Juli 2007 hat das AfU den Gemeinden Bettlach und Selzach den Vorprüfungsbericht zugestellt.
- 2.6 Das gemäss Vorprüfungsbericht überarbeitete Schutzzonendossier wurde dem AfU vom Büro Wanner AG, Solothurn, zu einer zweiten Vorprüfung eingereicht. Der zweite Vorprüfungsbericht wurde dem bearbeitenden Büro und den beiden Gemeinden am 31. Januar 2008 zugestellt.
- 2.7 Nach Bereinigung des Schutzzonendossiers gemäss vorgenannten Vorprüfungsberichten beschlossen die Gemeinderäte von Bettlach und Selzach die Planaufgabe der neuen Schutzzone (Beschlüsse GR Bettlach Nr. 5908 vom 22. April 2008 und GR Selzach Nr. 65 vom 15. Mai 2008).
- 2.8 Die Planaufgabe wurde am 22. Mai 2008 im amtlichen Anzeiger ausgeschrieben. Das Dossier wurde vom 26. Mai 2008 bis 24. Juni 2008 koordiniert in den Gemeinden Bettlach und Selzach öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.
- 2.9 Fristgemäss wurden an den Gemeinderat Bettlach drei Einsprachen und an den Gemeinderat Selzach eine Einsprache eingereicht. Die Einsprachen wurden vom Gemeinderat Bettlach am 20. Januar 2009 und vom Gemeinderat Selzach am 26. Februar 2009 behandelt. Sämtliche Einsprachen wurden von den Gemeinderäten vollumfänglich abgewiesen.
- 2.10 Gegen die verkehrspolizeilichen Massnahmen gingen beim Departement des Innern, Amt für öffentliche Sicherheit, keine Beschwerden ein.
- 2.11 Beide Gemeinden beschlossen die Genehmigung der Schutzzone zu Handen des Regierungsrates anlässlich der Sitzungen des Gemeinderats Bettlach vom 20. Januar 2009 (Beschluss Nr. 5964) resp. des Gemeinderats Selzach vom 15. Mai 2009 (Beschluss Nr. 65) und vom 26. Februar 2009 (Beschluss Nr. 27).
- 2.12 Gegen die Gemeinderatsbeschlüsse wurden beim Regierungsrat keine Beschwerden eingereicht.
- 2.13 Am 8. Juli 2009 reichte die Gemeinde Bettlach die Schutzzonenunterlagen dem AfU zur regierungsrätlichen Genehmigung ein.
- 2.14 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone für die Quellen Schlangenbrunnen kann in kommunalen Nutzungsplänen im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Folgende Schutzzonendokumente werden genehmigt:
- 3.1.1 Gemeinden Bettlach und Selzach, Schutzzonenreglement für die Quellen Schlangenbrunnen vom 17. Juni 2009, erstellt durch das Büro Wanner AG, Solothurn.

- 3.1.2 Gemeinden Bettlach und Selzach, Quellengebiet Schlangenbrunnen (Bettlach/Selzach), Schutzzonenplan, Situation 1:2'000, Plan Nr. 9853/B vom 18. Oktober 2007, erstellt durch BSB + Partner, Grenchen und Wanner AG, Solothurn.
- 3.2 Die in Artikel 4 des vorgenannten Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der definierten Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen. Sind keine Fristen vorgesehen, gelten die Massnahmen ab Inkrafttreten des Reglements.
- 3.3 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch Bettlach und Selzach auf Kosten der Gemeinde Bettlach neu anzumerken. Von der Grundwasserschutzzone der Quellen Schlangenbrunnen betroffen sind die Grundstücke, welche in der Grundstückliste im Anhang 3 des Schutzzonenreglements aufgeführt sind. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch der Gemeinden Bettlach und Selzach, zu Händen der Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, resp. der Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen.
- 3.4 Die Gemeinde Bettlach hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 2'023.-- (inkl. Publikationskosten) zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Bettlach, 2544 Bettlach

Bewilligungsgebühr:	Fr. 2'000.--	(KA 431001/A 80052 TP 354)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 2'023.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Umwelt (RH ad acta 354.004.004, mit einem gen. Dossier, FS BSA, FS BS, FS SEG, FS SWW) (5)

Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Eintrag RRB-Nr. und Datum bei VEGAS-Nrn. 599228002, 599228003, 599228004, 59928005, 599228030, SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.004.004, mit einem gen. Dossier [folgt später / Ex. von SO!GIS retour])

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn, mit Antrag um Erfassung der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp, mit einem gen. Dossier (nach Ausführung retour an AfU)

Amt für Raumplanung, mit einem gen. Dossier

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, mit einem gen. Dossier

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit drei gen. Dossiers

Kantonale Lebensmittelkontrolle, mit einem gen. Dossier

Amt für öffentliche Sicherheit, Verkehrsmassnahmen

Einwohnergemeinde Bettlach, Dorfstrasse 38, 2544 Bettlach, mit zwei gen. Dossiers und mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach, mit einem gen. Dossier **(Einschreiben)**

Wanner AG, Dornacherstrasse 29, 4501 Solothurn, mit zwei gen. Dossiers

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinden Selzach und Bettlach: Genehmigung der Grundwasserschutzzone für die Quellen Schlangenbrunnen der Wasserversorgung Bettlach.“)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist resp. nach Rückgang Dossier SO!GIS z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn und Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen; mit der Bitte um Eintragung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.3 des vorliegenden Beschlusses, mit je einem gen. Dossier) (2)